

SATZUNG – Stand 2008

der Karnevalsgesellschaft Humor 1878 e.V. Merzig

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Karnevalsgesellschaft Humor 1878 e.V. Merzig“
2. Der Sitz des Vereins ist Merzig
3. Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung des karnevalistischen Brauchtums
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist unter anderem:

- a) Förderung des Karnevals / der Fastnacht durch Sitzungen und Umzüge
- b) Förderung des dörflichen Gemeinschaftslebens und der Aktivitäten der Vereine und Organisationen
- c) Koordination der Zusammenarbeit von örtlichen Vereinen, Organisationen und Bevölkerung
- d) Förderung, Pflege und Erhaltung dörflicher Tradition, des Brauchtums und von Kulturwerten
- e) Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher oder gemeinsamer Interessen gegenüber Behörden, Körperschaften und Verbänden
- f) Unterstützung der örtlichen Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit
- g) Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen, insbesondere karnevalistischer und anderer dem Frohsinn gewidmeten Veranstaltungen
- h) ideelle und materielle Unterstützung der Vereine und Organisationen mit gleicher Zielsetzung
- i) nationaler und internationaler Erfahrungsaustausch mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
- j) Unterhaltung einer Kostüm-Kammer
- k) künstlerische Erstellung von Bühnen-, Saal- und Festwagendekorationen und sonstigen schmückenden Elementen
- l) Förderung der Kinder- und Jugendfreizeit und des Tanzsports
- m) Förderung und Pflege von Gesang und gesprochenem Wort

Der Verein kann sich weitere Aufgaben geben, wenn sie zur Fortentwicklung der Stadt Merzig geeignet sind, z.B. Unterstützung der Verwaltung bzgl. der Förderung von Brauchtumspflege und Kulturwerten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 52-57 der Abgabenordnung (AO).

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Zuschüssen – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden oder Auflösen des Vereins.

Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung und Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein gliedert sich in

1. Aktive Mitglieder
2. Inaktive Mitglieder
3. Fördermitglieder
4. Ehrenmitglieder

Einzelmitglied kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Fördernde Mitglieder sind Einzelpersonen, Firmen und Organisationen, die durch Zahlung eines Beitrages die Bestrebungen des Vereins unterstützen.

Vereinsmitgliedern und anderen Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sind die Verdienste auf eine Tätigkeit im Vorstand des Vereins zurückzuführen, so kann der Ehrentitel mit der Bezeichnung des Vorstandsamtes verbunden werden.

Die Ehrenmitglieder sind zu allen Veranstaltungen des Vereins einzuladen. Durch Beschluss des Präsidiums können sie in den Vorstand als beratende Mitglieder kooptiert werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zum Verein ist gegenüber dem Präsidenten schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft wird mit Beschluss des Vorstandes wirksam.
2. Lehnt der Vorstand die Mitgliedschaft ab und erhebt der Bewerber gegen die Ablehnung Einspruch, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
3. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) bei unehrenhaftem Verhalten
 - b) bei grober Verletzung der dem Verein gegenüber obliegenden Pflichten
 - c) wenn ein Mitglied länger als 1 Jahr mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist
4. Über den Ausschluss zu den Punkten a) und b) entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen, zu Punkt c) der Vorstand.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Den Einzelmitgliedern steht das Recht zu, an den Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen, Wünsche und Anregungen vorzubringen. In der Mitgliederversammlung haben sie volles Stimmrecht.
2. Familienmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Einzelmitglieder, jedoch beschränkt sich das Stimmrecht auf den Antragsteller.
3. Den fördernden Mitgliedern steht das Recht zu, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung haben sie beratende Stimme.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
5. Ein Rechtsanspruch der Mitglieder auf Leistungen des Vereins besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Beachtung der Vereinssatzung und Förderung der darin festgesetzten Grundsätze

- 1) Einhaltung der Anordnung des Vorstandes, wie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 2) Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
- 3) Zweckdienliche und pflegliche Behandlung der Einrichtungen und Gegenstände
- 4) Anzeige von Schadensfällen durch Besucher von Veranstaltungen im Umfeld der Veranstaltungsorte.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu entrichten, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen und Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins zu schädigen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe einer Beitragsordnung erhoben. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium (geschäftsführender Vorstand)
- c) der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
2. Mindestens alle zwei Jahre wird eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen oder Satzungsänderungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Für den Fristbeginn ist das Datum des Poststempels maßgebend.

4. Im Übrigen kann die Einladung durch Bekanntgabe in den regelmäßig in Merzig erscheinenden Presseorganen erfolgen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- c) Wahl von bis zu 3 Kassenprüfern
- d) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein
- e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages in der Beitragsordnung
- g) Änderung der Satzung
- h) Auflösung des Vereins

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- 1) dem Präsidium: Präsident und bis zu 3 Vizepräsidenten
- 2) dem Vorstand: bestehend aus
 - a) dem Schriftführer
 - b) dem Schatzmeister
 - c) dem Organisationsleiter
 - d) dem Bühnenbildner
 - e) dem Vermögensverwalter
 - f) bis zu 5 Beisitzern, denen der Vorstand besondere Aufgaben übertragen kann, dazu gehören: Literat, Internetbeauftragter, Gardebeauftragte/er oder Vertreter der verschiedenen Gruppen des Vereins.

2. Wird in den Vorstand ein weibliches Mitglied gewählt, so wird die Bezeichnung des Vorstandsamtes um die Silbe „in“ ergänzt. (z.B. Schriftführerin)
3. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
4. Der Elferratspräsident und der Senatspräsident gehören, so weit sie nicht Mitglied des gewählten Vorstandes sind, diesem mit beratender Stimme an.
5. Bei Bedarf kann der Vorstand aktive Mitglieder mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen.
6. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter einberufen.
7. Der Einsatz ist ehrenamtlich. Aufwendungsersatz und eine angemessene Vergütung werden gewährt. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen des Vereins
- d) Berufung der Mitglieder des Elferrates
- e) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
- f) Arbeit- und Werksverträge eingehen

§ 15 Vertretung (§ 26 BGB)

1. Der Präsident vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein und führt den Vorsitz. Außerdem wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vizepräsidenten vertreten. Jeder der gesetzlichen Vertreter handelt alleine.
2. Die Haftung des Vorstandes ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt.

§ 16 Beschlussfassung

1. Abstimmungen des Vereins erfolgen grundsätzlich offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen), Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
3. Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 17 Wahlen

1. Vorstandswahlen finden offen statt. Sie sind geheim durchzuführen, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt oder mehr als ein Bewerber vorgeschlagen ist.
2. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenanzahl erhalten haben.

§ 18 Verpflichtungserklärungen des Vereins

Verpflichtungserklärungen des Vereins bedürfen der Schriftform. Sie sind nur gültig, wenn sie vom Präsidenten oder dem/den Vizepräsidenten unterschrieben sind. Die Unterzeichner sind hierbei an die Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane gebunden.

§ 19 Datenschutz

- 1) Mit dem Beitritt eines natürlichen Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System / in den EDV-Systemen des Vorstandes gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- 2) Pressearbeit
Der Verein informiert die Presse regelmäßig über besondere Ereignisse und Aktionen. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- 3) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder
Es können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Veranstaltungen sowie Feierlichkeiten über die Medien bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- 4) An Kooperationspartner werden auf Anforderung eine vollständige Liste der Mitglieder, die den Namen, die Adresse und evtl. das Geburtsjahr enthält. Ein Mitglied kann diesen Übermittlung widersprechen; im Falle eines Widerspruches werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste geschwärzt.
- 5) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden und bedarf der Zustimmung von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Das nach Ausgleich der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen wird der Stadt Merzig zur treuhänderischen Verwaltung übergeben und von dieser einem neu gegründeten Karnevalsverein zur Verfügung gestellt. Sofern innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung erfolgt, ist es nach Beschluss des Stadtrates für kulturelle Zwecke zu verwenden.

§ 21. Salvatorische Klausel

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12. Nov. 2008 den neuesten gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

Merzig, den 12. November 2008

Thomas Klein
Präsident

Karl-Heinz Bauer
Vizepräsident

Robert Hemgesberg
Vizepräsident

Ilo Hendle
Vizepräsidentin

Datei: neue Humor_Satzung 2008